

Absolutreport

Neue Perspektiven für
institutionelle Investoren



Beitrag in Ausgabe 06 | 2020

Kommentar

DIETER LEHMANN VolkswagenStiftung

Notwendiger Schritt zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Notwendiger Schritt zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts



DIETER LEHMANN Mitglied der Geschäftsleitung, VolkswagenStiftung, Hannover

Aufbauend auf einem Diskussionspapier der sogenannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wurde nach Jahre andauernden Vorarbeiten jetzt ein Referentenentwurf des Justizministeriums vorgelegt, der als entscheidende Grundlage für eine spätere Gesetzgebung gesehen werden kann.

Erste Kommentare würdigen die Eckpunkte des Papiers, etwa die Einführung eines vom Bundesamt der Justiz geführten Stiftungsregisters, das v. a. mehr Transparenz im Stiftungsektor herstellen wird, oder die Einführung einer Business Judgment Rule, die die Haftungsrisiken für Organmitglieder klarer als bisher definieren und für mehr Handlungssicherheit bei den Betroffenen sorgen soll.

Aus meiner Sicht kommt aber auch einem bislang nicht unbedingt im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehenden Aspekt eine wichtige Bedeutung zu. Für Stiftungen in Deutschland gibt es im Unterschied zu anderen Ländern, etwa den USA, bisher keine Vorgabe des Gesetzgebers, in welcher Höhe Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt werden müssen. Demgegenüber (in Ländern wie den USA nicht geltend) ist der (ungeschmälernte) Erhalt des Kapitals bei auf Dauer errichteten Stiftungen zwingend. Dies führt zu der Besonderheit, dass deutsche Stiftungen die Erträge aus der Vermögensanlage trennen müssen in ordentliche (Zinsen, Dividenden oder Mieten) und außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne). Letztere fließen der

»Mehr Spielraum für die Kapitalanlage der Stiftungen.«

Umschichtungsrücklage zu und werden somit Bestandteil des Stiftungskapitals, während die ordentlichen Erträge nach bisher weit verbreiteter Auffassung allein für die Stiftungszweckverwirklichung (Fördermittel) zur Verfügung stehen. Das Bild der sogenannten „Fruchtziehung“ ist in diesem Zusammenhang allgemein bekannt. Hinzu kommt, dass nach § 62 der Abgabenordnung maximal ein Drittel des Überschusses aus Vermögensbewirtschaftung, der sich ebenfalls maßgeblich aus den erwirtschafteten ordentlichen Erträgen ergibt, dem Kapital als freie Rücklage zum Zweck seiner Erhaltung zugeführt werden kann, wodurch weitere Mittel der eigentlichen Zweckverwirklichung entzogen werden. Vor allem die anhaltende Niedrigzinsphase hat es den Stiftungen in den letzten Jahren stetig erschwert, ihren Stiftungszweck zu verwirklichen. In vielen Fällen wurde dies zunehmend über Spendeneinnahmen kompensiert. Auch die Rücklagenbildung nach § 62 der Abgabenordnung konnte oft nur teilweise oder gar nicht mehr bedient werden.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, dass, sofern die Satzung der Stiftung es zulässt, die Umschichtungsrücklage auch für die Zweckverwirklichung, also für die Bereitstellung von

Fördermitteln eingesetzt werden darf, ohne dass sich daraus später eine Wiederaufstockungspflicht ergibt.

Dies kann aus meiner Sicht als bahnbrechend angesehen werden. Denn damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass es voraussichtlich über Jahre nicht mehr möglich sein wird, über festverzinsliche Wertpapiere den Stiftungszweck aus dem eigenen Vermögen heraus angemessen zu verwirklichen, ohne unverhältnismäßig hohe Ausfallrisiken einzugehen. Zum anderen spiegelt sich darin die Erkenntnis wider, dass für eine erfolgreiche Vermögensanlage eben auch Sachwerte, also vor allem Aktien, Immobilien und auch alternative Investments unabdingbar sind, um über deren langfristige Wertentwicklung nicht nur zur realen Kapitalerhaltung beizutragen, sondern auch das notwendige Äquivalent für die versiegenden Zinserträge zu erwirtschaften. Zusätzlich ergibt sich ein positiver Diversifikationseffekt.

Weshalb die sinnvolle Verwendung von Umschichtungsgewinnen mit einer Verankerung in der Stiftungssatzung gekoppelt werden soll, erschließt sich mir allerdings nicht ganz, insbesondere dann nicht, wenn eine Stiftung beispielsweise über eine geeignete Kapitalerhaltungsrechnung nachweisen kann, dass der reale Kapitalerhalt nachhaltig sichergestellt ist. Hiermit würde für viele Stiftungen eine neue und unnötige Hürde errichtet. Die geplante Einbeziehung der Umschichtungsrücklage in die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks bleibt aber unbeschadet dessen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

inhalt 06/2020



kommentare

DR. HERBERT SCHNEIDEMANN Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DIETER LEHMANN VolkswagenStiftung

artikel

Optionsbasiertes Risikomanagement in Zeiten von Extremereignissen

EDUARD LOSING, ERNST RIEGEL, ARNE TÖLSNER | Allianz Global Investors

Internationalisierung des Immobilienportfolios

ANDREAS BREME, BERNHARD KAST | Mercer Deutschland

Prognose von Finanzcrashes für ein dynamisches Risikomanagement

JAN-CHRISTIAN GERLACH, DONGSHUAI ZHAO, PROF. DR. DIDIER SORNETTE | ETH Zürich

Sustainable Finance – Regulatorische Anforderungen

MARTIN WEIRICH, KRISTINA STIEFEL, LENA GIEHLER, NIKLAS STORCH | PwC

Corporate Hybrids als Alternative im Niedrigzinsumfeld

DR. PETER ANDRES, ANDREAS DIMOPOULOS | Signal Iduna Asset Management

Alternative Food: Systemische Veränderungen, Disruption und exponentielle Trends

DR. HEINZ-WERNER RAPP, ANTJE BIBER | FERI

Differenzierungsmerkmale geschlossener und offener Fonds

DR. THOMAS A. JESCH | Bund Institutioneller Investoren

ALEXANDER AUF DEM KELLER | Simmons & Simmons

drei fragen an

DR. MICHAEL SOLF

Sprecher des Vorstands | INTER Versicherungsgruppe

Ja, ich möchte den Absolutreport 06/2020 als **kostenloses** Leseexemplar anfordern.

Ja, ich möchte mich für Absolutnews, den wöchentlichen Newsletter, anmelden.

Bitte senden oder faxen an:
info@absolut-research.de
+49 40 303779-15

Absolut Research GmbH
Große Elbstraße 277a, 22767 Hamburg

Datenschutzrichtlinien: www.absolut-research.de/datenschutz

Vorname/Nachname

Bereich/Funktion

Unternehmen

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel./Fax

E-Mail